

GEWALTSCHUTZKONZEPT FÜR BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE
PERSONENGRUPPEN IN DEN UNTERBRINGUNGSMÖGLICHKEITEN
GEFLÜCHTETER IM LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG

Inhalt

I.	Einleitung.....	2
II.	Strukturelle Maßnahmen	3
A.	Steuerungsgruppe	3
B.	Einrichtung einer Beschwerdestelle.....	3
C.	Berichtswesen	3
III.	Begriffsbestimmungen	4
A.	Gewalt	4
1.	Physische bzw. körperliche Gewalt	4
2.	Psychische oder seelische Gewalt	4
3.	Sexualisierte Gewalt	4
B.	Besonders schützenswerte Personengruppen.....	5
1.	Geschlechtsspezifische Gewalt.....	5
2.	Gewalt gegen LSBTI* Geflüchtete	5
3.	Gewalt gegen Kinder/Kindeswohlgefährdung	6
4.	Gewalt gegen Menschen mit Behinderung.....	6
IV.	Maßnahmen	7
A.	Präventive Maßnahmen	7
1.	Bauliche Standards und räumliche Maßnahmen	7
2.	Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	7
3.	Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner	7
4.	Besonderer Schutz von Kindern- und Jugendlichen	7
5.	Sekundär präventive Maßnahmen.....	8
B.	Intervention.....	9
1.	Ablaufplan bei akuter Gewalt.....	9
2.	Ablaufplan bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.....	10
3.	Ablaufplan bei in der Vergangenheit liegenden Gewalttaten.....	11
4.	Ablaufplan bei sexueller Belästigung	12
	Literaturverzeichnis	13
	Anlage 1: Bauliche und räumliche Maßnahmen	14
	Anlage 2: Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	15
	Anlage 3: Konkrete Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner	15
	Anlage 4: Besonderer Schutz von Kindern- und Jugendlichen.....	15
	Anlage 5: Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderung	15
	Anlage 6: Sekundärpräventive Maßnahmen.....	16
	Anlage 5: Hilfe und Beratung:	17

I. Einleitung

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept gliedert sich in Schwerpunkte mit Anlagen, wodurch eine zielorientierte und dynamische Umsetzung gewährleistet wird. Im ersten Teil des Konzeptes werden strukturelle Maßnahmen erörtert, die der Ausgestaltung des Schutzkonzeptes eine Rahmung geben.

Der zweite Teil des Konzeptes dient der näheren Erläuterung jener Formen von Gewalt, denen durch dieses Konzept begegnet werden soll. Darüber hinaus werden die besonders zu schützenden Personengruppen spezifiziert und besondere Gefährdungsrisiken aufgezeigt.

Der dritte Teil gliedert sich in eine Beschreibung der geplanten präventiven Maßnahmen sowie verbindlicher Ablaufpläne zur Intervention in Gewaltsituationen. Die Ausgestaltung der präventiven Maßnahmen wird durch die Anhänge 1 bis 6 konkretisiert, wodurch es an sich ändernde Bedarfe und Voraussetzungen angepasst werden kann.

Alle Formen von Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Lüchow-Dannenberg müssen unterbunden werden.

Definition Gemeinschaftsunterkunft

Eine Gemeinschaftsunterkunft ist im Sinne von § 53 Asylgesetz eine dezentrale Unterkunft für Asylbegehrende, die nicht mehr zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Sie grenzt sich von anderen Unterbringungsformen durch eine heimtypische Organisationsstruktur ab. In Gemeinschaftsunterkünften fehlt es Bewohnerinnen und Bewohnern es an einer Eigengestaltung der Haushaltsführung. Die Unterbringung ist regelmäßig mit Beschränkungen verbunden, so müssen etwa Zimmer und Betten zugewiesen und Verhaltensregeln oder Ruhezeiten vereinbart werden.¹

Zielsetzung dieses Konzeptes ist es:

- bei der Planung, der Organisation und dem Betrieb einer Unterkunft als fester Bestandteil einzufließen.
- die Beteiligten zu sensibilisieren, Gewalt und Diskriminierung zu erkennen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit in Fällen von auftretender Gewalt gegen die oben genannten Personengruppen zu bieten. Der hierzu erarbeitete Ablaufplan ist handlungsleitend und verbindlich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten.

Mitwirkende bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes:

Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen
Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Landkreises Lüchow-Dannenberg
Gebäudemanagement

¹ BGH, Urteil v. 27.10.2017 - VZR 193/16, Rn. 23.

II. Strukturelle Maßnahmen

A. Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens jährlich, bei Bedarf nach Absprache häufiger, und begleitet die Umsetzung des Konzeptes auf der Grundlage der Auswertung des Monitorings (s. u.).

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen
- Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
- Gebäudemanagement
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Zuständig für die Umsetzung: Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg

B. Einrichtung einer Beschwerdestelle

Es wird eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet, die sowohl von den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeschaltet werden kann. Die Zuständigkeit der Beschwerdestelle umfasst die im Konzept beschriebenen Formen der Gewalt. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsflüchtlingsunterkünfte werden über das Angebot der Beschwerdestelle informiert (z. B. über Aushänge und / oder als Teil der Hausordnung). Alle Beratungsstellen, die mit Geflüchteten arbeiten, werden über dieses Angebot informiert. Ein Termin ist nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Zuständig für die Umsetzung: Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg

C. Berichtswesen

In dem Schutzkonzept für die Gemeinschaftsflüchtlingsunterkünfte werden Standards vereinbart und festgeschrieben. Mit dem Monitoring soll die Einhaltung dieser Standards beobachtet und überwacht werden. Durch diese Beobachtung kann in den Ablauf steuernd eingegriffen werden, falls dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt. Die Erfahrungen von Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte sind beim Monitoring einzubeziehen.

Für das Monitoring werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- Es erfolgt jährlich eine unangekündigte Besichtigung der Unterkünfte, um die Einhaltung der Standards vor Ort zu begutachten. Sobald bekannt wird, dass offensichtlich von Standards abgewichen wird, erfolgt zeitnah eine Besichtigung, auch vor Ablauf der Jahresfrist. Zu jeder Besichtigung wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt.
- Es erfolgt halbjährlich eine Rücksprache mit der Beschwerdestelle. Dabei werden Beschwerdehäufigkeit und Beschwerdeinhalt ermittelt sowie kontrolliert, ob der Ablauf im Beschwerdefall eingehalten wird. Zu jedem Gespräch wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt.
- Bei jeder Sitzung der Steuerungsgruppe wird eine Liste mit konkreter Aufgabenverteilung und einzuhaltenden Fristen erstellt. Die Erledigung der Inhalte wird bis zur nächsten Sitzung kontrolliert und schriftlich festgehalten.
- Sobald festgestellt wird, dass der Prozess nicht den gewünschten Verlauf nimmt bzw. Standards nicht eingehalten werden, erfolgt eine Information an die Steuerungsgruppe. Diese beschließt in der nächsten Sitzung, oder je nach Dringlichkeit in einer Sondersitzung, die einzuleitenden Gegenmaßnahmen.

III. Begriffsbestimmungen

A. Gewalt

Allgemeinsprachlich wird unter Gewalt die Anwendung physischer oder psychischer Kraft oder Macht definiert, die darauf abzielt, Schaden, Leid oder Zwang gegenüber anderen Personen oder Gegenständen zu verursachen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt folgendermaßen: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“²

Im juristischen Sinne bezeichnet Gewalt körperlich oder psychisch wirkenden Zwang durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt, darunter physische (körperliche) Gewalt, psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt. Einzelne Formen der Gewalt treten häufig in Verbindung miteinander auf. Gewalt kann von allen Geschlechtern ausgeübt und erfahren werden.

1. Physische bzw. körperliche Gewalt

Physische bzw. körperliche Gewalt beschreibt den direkten Einsatz von körperlicher Kraft. Sie umfasst Handlungen, bei denen körperlicher Schaden oder Verletzungen verursacht werden, sei es durch direkte Körperkontakte, den Einsatz von Waffen oder andere physische Mittel.

Beispiele: schlagen, schütteln (insb. auch von Babys oder Kleinkindern), stoßen, treten, boxen, würgen, mit Gegenständen bewerfen, Haare ziehen, kratzen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, Verbrennungen, Verbrühungen, vergiften, Angriffe mit Waffen.

2. Psychische oder seelische Gewalt

Psychische Gewalt bezieht sich auf die Anwendung von nicht-physischer Kraft oder Gewalt, die darauf abzielt, das emotionale oder psychische Wohlbefinden einer Person zu schädigen, indem sie sie einschüchtert, kontrolliert, manipuliert oder erniedrigt. Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt geht es bei psychischer Gewalt um den Einsatz von emotionalen und psychologischen Mitteln, um Macht und Kontrolle über eine andere Person auszuüben.

Beispiele: Drohungen, Einschüchterungen, Isolation der Betroffenen von anderen Menschen wie Familie und Sozialkontakten, wiederholte Herabwertung, Gaslighting und Manipulation, Verwehren von Unterstützung und Hilfe, Überwachung und Kontrolle, Demütigungen.

3. Sexualisierte Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um Verletzungshandlungen, mit denen gewaltausübende Personen absichtsvoll eigene Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt und Intimität gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder das Einvernehmen einer anderen Person durchsetzen.³

² Weltgesundheitsorganisation (2002).

³ Vgl. Teubert; Vobbe (2023), S. 23–24.

Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst zunächst übergreifendes sexuelles Verhalten, das auf einer sexuellen Motivation des Täters beruht. Darüber hinaus soll er deutlich machen, dass Gewalt im Bereich des Sexuellen auch zur Durchsetzung von Machtansprüchen oder Herstellung und Erhaltung eines Machtverhältnisses erfolgen kann, ohne dass zwingend eine sexuelle (triebhaft) Motivation der übergreifenden Personen(en) vorliegen muss.⁴

Sexuelle Handlungen an unter 14-jährigen sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten. Selbst, wenn ein Kind mit den Handlungen einverstanden ist, oder eine Täterin oder ein Täter dies so interpretiert. Unter 14-jährige können sexuellen Handlungen grundsätzlich nicht zustimmen.⁵

Beispiele: ungewollte Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen oder deren Androhung, Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, unerwünschtes zeigen oder zusenden von Bildern/Videos mit pornografischem Inhalt, sexuelle Anspielungen.

B. Besonders schützenswerte Personengruppen

1. Geschlechtsspezifische Gewalt

a) *Gewalt gegen Frauen und Mädchen*

Im Sinne der Istanbul-Konvention wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden. Er bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können. Dies schließt auch die Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben, ein. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist Gewalt, die gegen eine Frau oder Mädchen gerichtet ist, weil sie eine Frau oder Mädchen ist, oder die Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft.⁶

Eine weitere typische Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist die weibliche Genitalverstümmelung, bei der die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane ohne medizinische Notwendigkeit teilweise oder vollständig entfernt werden.⁷

Auch Zwangs- und Kinderehen zählen zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie sind definiert als Ehen, die ohne die freie und gültige Zustimmung eines oder beider Beteiligten oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen werden.

b) *Häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Partnerschaften*

Die Begriffe „häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Partnerschaften“ umfassen „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“⁸ Gewalt in Partnerschaften kann alle Geschlechter treffen.

2. Gewalt gegen LSBTI* Geflüchtete

LSBTI* steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle bzw. geschlechtliche und intersexuelle bzw. geschlechtliche Menschen. Das Sternchen steht für die Gender-Vielfalt und umfasst jene

⁴ Vgl. Linke (2021).

⁵ Vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. J.).

⁶ Vgl. Europarat (2011), S. 5.

⁷ Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o. J.).

⁸ Vgl. Europarat (2011), S. 6.

Menschen, die sich keiner dieser Kategorien zugehörig fühlen, aber auch nicht heteronormativen Vorstellungen entsprechen wollen.⁹

Neben physischen Gewalterfahrungen, machen LGBTI* Geflüchtete gewaltförmige Erfahrungen aufgrund von Diskriminierung, abschätzigen verbalen oder nonverbalen Äußerungen (Mobbing) oder sexualisiertem Entgegentreten. Aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung sind sie sexuellen Nötigungen und auch Vergewaltigungen ausgesetzt. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen entstehen häufig aufgrund einer Überschneidung von Merkmalen (Intersektionalität).¹⁰

LSBTI* gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen und erfahren Diskriminierung und Gewalt in ihren Heimatländern, auf der Flucht und häufig auch im Zielstaat und den dortigen Unterkünften. Aufgrund dieser Erfahrungen fürchten viele Geflüchtete ein Outing. Es ist daher besonders wichtig, transparent und verständlich zu machen, dass Informationen über die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität vertraulich behandelt werden. Es ist zu betonen, dass auch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dem Vertraulichkeitsprinzip unterworfen sind.¹¹

3. Gewalt gegen Kinder/Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohl umfasst das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung eines Kindes. Als Kindeswohlgefährdung wird eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr angesehen, aufgrund derer sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sowohl durch Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geschehen. Darunter sind das Vorenthalten grundlegender Dinge und eine fehlende Sorge, das vorsätzliche Anwenden von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt zu verstehen.¹²

4. Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Nach der UN Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderung jene, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“¹³

Menschen mit Behinderung sind keine homogene Gruppe. Sie alle haben unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten. Menschen mit Behinderung haben ein größeres Risiko von Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt betroffen zu sein. Fehlende Barrierefreiheit von Beratungen, Beratungsstellen und Informationsmedien kann den Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten erschweren.¹⁴ Manchen Menschen mit Behinderungen kann es darüber hinaus schwer fallen, übergriffiges Verhalten zu erkennen oder als solches zu benennen. Teilweise verstärken behinderungsbedingte Abhängigkeiten die Schutzlosigkeit.

Gewalt gegen Menschen mit Behinderung kann alle Geschlechter betreffen.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021), S. 40.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021), S. 43.

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021), S. 40–41.

¹² Vgl. Fachstelle Kinder- und Jugendschutz Landkreis Lüchow-Dannenberg (o. J.).

¹³ Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018), S. 8.

¹⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021), S. 45.

IV. Maßnahmen

A. Präventive Maßnahmen

1. Bauliche Standards und räumliche Maßnahmen

Zu den wesentlichen präventiven Maßnahmen gehören bauliche Standards, welche die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner bereits im Vorfeld gewährleisten sollen. Zu den räumlichen Maßnahmen gehören darüber hinaus Fragen der Belegung der Unterkunft.

Konkrete bauliche Standards und räumliche Maßnahmen finden sich in Anlage 1.

Zuständig für die Umsetzung:

- Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen
- Gebäudemanagement

2. Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Alle Beschäftigten, sowohl des Landkreises, von Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, die in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt werden, sind zur Prävention und zum Gewaltschutz verpflichtet und tragen zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes bei. Sie müssen über ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG verfügen.

Konkrete Maßnahmen, mit denen eine Sensibilisierung erreicht werden soll, finden sich in Anlage 2.

Zuständigkeit der Umsetzung:

- Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen
- Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie

3. Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner

Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollen ein Klima der Gewaltfreiheit etablieren. Teil der Angebote ist die Aufklärung der Geflüchteten über ihre Rechte und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten. Dabei soll auf die sprachlichen Bedürfnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden. Soweit möglich, sollen geschlechtsspezifische Angebote gemacht werden.

Konkrete Angebote, die den Geflüchteten gemacht werden sollen, finden sich in Anlage 3.

Zuständig für die Umsetzung:

- Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg

4. Besonderer Schutz von Kindern- und Jugendlichen

Alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII. Dies gilt auch für sog. Berufsheimnisträger wie etwa Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer (§ 4 KKG). Sie müssen über ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG verfügen.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen finden sich in Anlage 4.

Zuständig für die Umsetzung:

- Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
- Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Landkreises Lüchow-Dannenberg

5. Sekundär präventive Maßnahmen

Zu sekundär präventiv wirkenden Maßnahmen gehören alle Angebote für Frauen, die sie in ihrem Selbstwert und ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen. Die Maßnahmen können sowohl von haupt- als auch von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt werden. Zur Verhinderung von Gewalt sollen auch Männern Angebote gemacht werden.

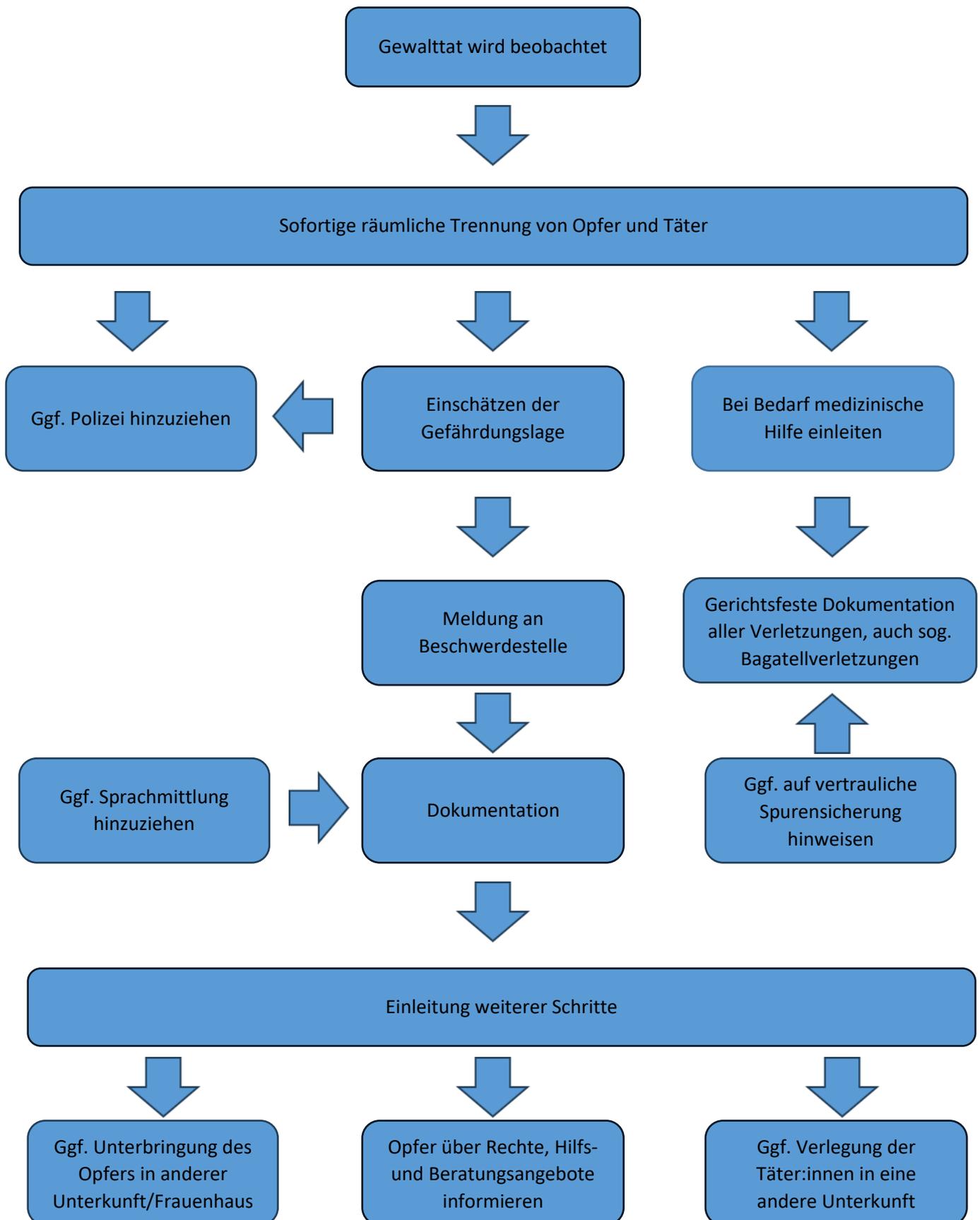
Konkrete Angebote, die den Bewohnerinnen und Bewohnern gemacht werden sollen, finden sich in Anlage 4.

Zuständig für die Umsetzung:

- Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
- Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg

B. Intervention

1. Ablaufplan bei akuter Gewalt



2. Ablaufplan bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Bei entsprechender Kooperationsvereinbarung Ablauf nach § 8a Abs. 4 SGB VII analog.



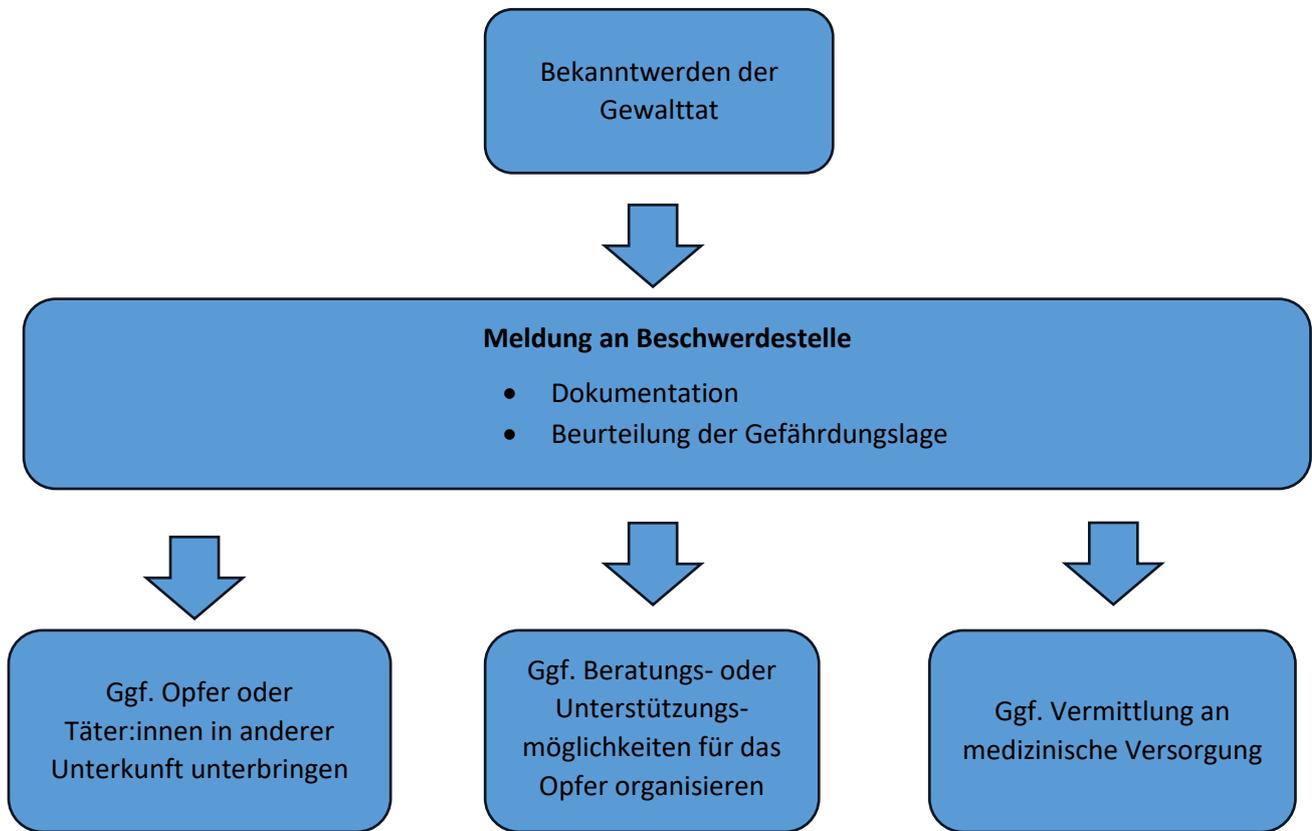
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz - Landkreis Lüchow-Dannenberg

Handlungsablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (KWG)

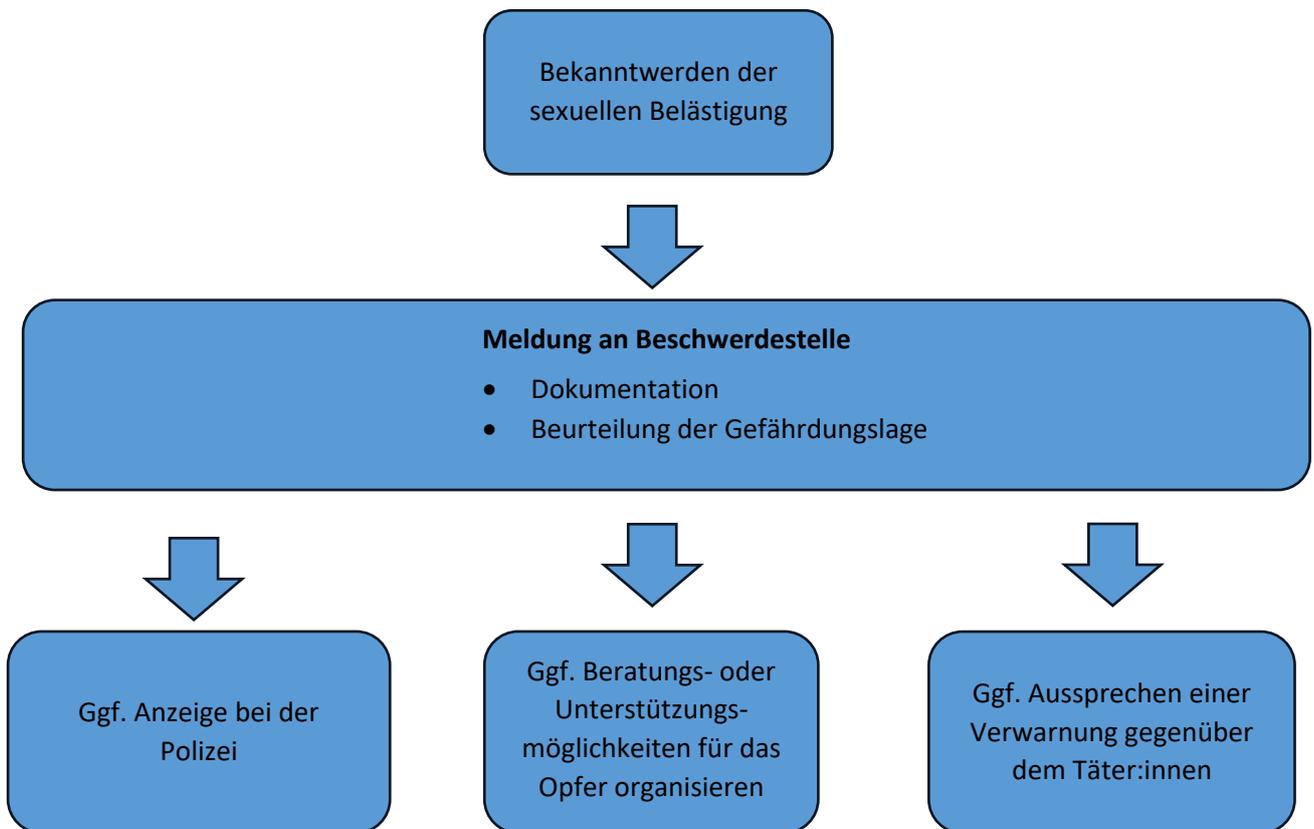
Stand März 2023



3. Ablaufplan bei in der Vergangenheit liegenden Gewalttaten



4. Ablaufplan bei sexueller Belästigung



Literaturverzeichnis

- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018):** Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021):** Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o. J.):** Weibliche Genitalverstümmelung, <https://www.bmz.de/de/themen/frauenrechte-und-gender/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/fgm-weibliche-genitalverstuemmung>, abgerufen am: 16.07.2023.
- Europarat (2011):** Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht.
- Fachstelle Kinder- und Jugendschutz Landkreis Lüchow-Dannenberg (o. J.):** DAN für Kinder- und Jugendschutz: WIR gegen sexualisierte Gewalt, <https://dan-kinderjugendschutz.de/fachkraefte/>, abgerufen am: 16.07.2023.
- Linke, Torsten (2021):** Sexualisierte Gewalt, https://www.socialnet.de/lexikon/Sexualisierte-Gewalt#quelle_ref, abgerufen am: 15.07.2023.
- Teubert, Anja; Vobbe, Frederic (2023):** Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: Ein Lehrbuch für die Soziale Arbeit, Verlag W. Kohlhammer.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. J.):** Definition von Kindesmissbrauch, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>, abgerufen am: 15.07.2023.
- Weltgesundheitsorganisation (2002):** Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung, https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf, abgerufen am: 13.07.2023.

Anlage 1: Bauliche und räumliche Maßnahmen

- Allgemein
 - Die Unterkunft hat abschließbare Eingangstüren.
 - Die Zugangswege sind ausreichend beleuchtet und einsehbar, Gebüsche werden nach Möglichkeit gestutzt.
 - Nach Möglichkeit sind alle privaten Räume der Bewohnerinnen und Bewohner abschließbar.
 - Die Schränke der Bewohnerinnen und Bewohner sind abschließbar.
 - Nach Möglichkeit sind die Unterkünfte barrierefrei gestaltet.
- Belegung
 - Bei der Belegung werden nach Möglichkeit familiäre Bedürfnisse, freundschaftliche Bindungen und Faktoren, die eine besondere Vulnerabilität begründen können, berücksichtigt. Zu diesen können unter anderem das Geschlecht, die Religionszugehörigkeit oder der Gesundheitszustand gehören.
 - Eine unfreiwillige gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern findet auch in Zukunft nicht statt.
 - Soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, grenzen Unterkunftsräume für Familien nicht unmittelbar an die Schlafräume allein reisender Männer an.
 - Soweit möglich, grenzen die Schlafräume von allein reisenden Frauen (mit Kindern) nicht an die Schlafräume von Männern.
- Sanitäre Anlagen
 - Sanitäre Anlagen sind abschließbar und gut beleuchtet.
 - Sanitäre Anlagen sind von außen nicht einsehbar, um die Intimsphäre zu wahren.
 - Duschen sind mit einem Sichtschutz ausgestattet.
 - Soweit möglich, werden die Sanitären Anlagen nach Geschlechtern getrennt.
 - Sanitäre Anlagen sollen, soweit baulich möglich, nicht in Kellerräumen oder anderweitig abgelegenen Bereichen eingerichtet werden.
 - Der Weg zu den sanitären Anlagen ist nachts beleuchtet.
- Gemeinschaftsräume
 - Gemeinschaftsräume, die der gemeinsamen Erholung, Bildung und des Austauschs dienen, sind zentral für ein förderliches Miteinander, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, sind diese einzurichten.
 - Erlauben es die baulichen und räumlichen Gegebenheiten, sind nutzerspezifische Räume einzurichten, um den unterschiedlichen Bedarfen der Bewohnerinnen und Bewohnern gerecht zu werden. Ist dies nicht möglich, können Nutzungszeiten für bestimmte Gruppen festgelegt werden.
 - In den Gemeinschaftsräumen sollten Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Übersetzungen in den für die Bewohner relevanten Sprachen angeboten werden.

Anlage 2: Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Das Gewaltschutzkonzept ist Bestandteil von Verträgen mit Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern. Sie verpflichten sich, auf Grundlage dieses Konzeptes zu arbeiten.
- Alle Beschäftigten, sowohl städtisches Personal als auch Personal von Firmen, Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartnern und Ehrenamtlichen, die in den Unterkünften eingesetzt werden, müssen über ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG verfügen.
- Es finden Schulungen zum Thema Gewalt gegen Frauen statt.
- Es werden Schulungen zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche angeboten.

Anlage 3: Konkrete Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner

- Die Bewohnerinnen und Bewohner werden über ihre Rechte und die Schweigepflicht aufgeklärt.
- In den Unterkünften liegen Informationsmaterialien zu Hilfs- und Beratungsangeboten in den für die Geflüchteten Relevanten Sprachen aus.
- Notrufnummern werden an relevanten Stellen in den Unterkünften ausgehängt.
- In den Unterkünften werden die in Anlage 6 aufgeführten Angebote ausgehängt.
- Informationen zu Hilfsangeboten für LSBTI* Geflüchtete sollten nach Möglichkeit öffentlich aushängen oder Teil anderer Informationsangebote sein, um Outings zu vermeiden und den Zugang zu erleichtern. Ähnlich sollte mit Adressen von Frauenberatungsstellen verfahren werden.
- Nach Möglichkeit werden Informationsveranstaltungen zu den Themen Gleichberechtigung bzw. demokratische Grundwerte für Frauen und Männer angeboten.
- Im Rahmen individueller Gespräche können persönliche Schutzkonzepte und Notfallpläne entwickelt werden.

Anlage 4: Besonderer Schutz von Kindern- und Jugendlichen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und sonstige Beschäftigte werden Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung angeboten.
- Für Kinder und Jugendliche werden altersgerechte Informationsmaterialien in den Unterkünften ausgelegt.
- Erziehungsberechtigte werden über die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Landkreises in Informationsveranstaltungen aufgeklärt.

Anlage 5: Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderung

- Das Schutzkonzept sollte in leichter Sprache, ggf. durch Piktogramme untermauert, zur Verfügung gestellt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten für die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.

Anlage 6: Sekundärpräventive Maßnahmen

- Frauen werden Angebote gemacht, die sie in ihrem Selbstwert und in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen.
 - Sprachkurse
 - Selbstbehauptungskurse
- Auch Männern werden Kurse angeboten, um Gewalt zu verhindern.
 - Sprachkurse
 - Sportkurse
 - Deeskalation

Anlage 5: Hilfe und Beratung:

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Spezialdienste

Der Allgemeine Soziale Dienst - kurz ASD - unterstützt junge Menschen und ihre Familien dabei, positive Lebensbedingungen für Familien zu erhalten bzw. zu schaffen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Grundlage hierfür ist das Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen erhalten Beratung zur Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen auch selbst an das Jugendamt wenden und bekommen hier Rat und Hilfe. Die Beratung ist kostenfrei.

Neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst gibt es verschiedene Spezialdienste wie

- die Jugendgerichtshilfe,
- die Trennungs- und Scheidungsberatung,
- den Pflegekinderdienst,
- die Fachstelle Eingliederungshilfen,
- eine Fachstelle für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Kontakt:

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51 Jugend - Familie - Bildung
Tel.: 05841 / 120-320 (Sektretariat)
E-Mail: jugendamt@luechow-dannenberg.de

Gewalt an Frauen

Frauen- und Kinderhaus Lüchow

Das Frauenhaus bietet gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern unabhängig von ihrer Nationalität oder Konfession Zuflucht, Schutz, Begleitung und Unterstützung.

Telefon: 05841 5450

Tag & Nacht erreichbar

Internet: www.frauenhaus-luechow.de

Frauen- und Mädchen Beratungsstelle im Wendland

Die unabhängige Beratungsstelle berät und unterstützt Frauen und Mädchen aller Nationalitäten und Konfessionen. Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin organisiert.

Telefon: 05841 9746760

BISS – Beratung und Intervention nach dem Gewaltschutzgesetz

Die unabhängige Beratungsstelle steht allen Frauen offen, die die körperliche, psychische und / oder sexuelle Gewalt durch Männer erleben oder erlebt haben. Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin organisiert.

Telefon: 05841-973611

Violetta Dannenberg e.V.

Violetta Dannenberg e.V. bietet Beratung für Frauen, die insbesondere in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlebt haben oder dies vermuten.

Propsteikamp 12
29451 Dannenberg

Telefon: 05861 98680 0

E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de

Internet: <https://violetta-dannenberg.de/>

Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen

Das Hilfetelefon bietet Beratung in 18 Sprachen, leichter Sprache und Gebärdensprache. Es besteht die Möglichkeit einer Onlineberatung, auch über Chat oder E-Mail.

Kontakt:

Telefon: 116 016

Internet: www.hilfetelefon.de

Kinder und Jugendliche

DAN für Kinder- und Jugendschutz

Die Webseite DAN für Kinder und Jugendschutz bietet Informationen zu Fragen der Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt für Betroffene, Fachkräfte und Bürgerinnen und Bürger.

Internet: <https://dan-kinder-jugendschutz.de>

Violetta Dannenberg e.V.

Violetta Dannenberg e.V. bietet Beratung für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben.

Propsteikamp 12
29451 Dannenberg

Telefon: 05861 98680 0

E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de

Internet: <https://violetta-dannenberg.de/>

Gewalt an Männer

Männerhilfetelefon

Das Hilfetelefon Gewalt an Männern bietet sowohl telefonische Beratung, Mail-Beratung als auch Chat-Beratung an.

Sprechzeiten:

Mo – Do: 8 – 20 Uhr

Fr. 8 – 15 Uhr

Der Sofort-Chat findet per Text-Chat zu folgenden Zeiten statt:

Mo - Do | 12 - 15 Uhr und 17 - 19 Uhr

Telefon: 0800 1239900

Internet: <https://www.maennerhilfetelefon.de/>